



Amtsgericht Lünen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 21.09.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 127, Spormeckerplatz 5, 44532 Lünen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lünen, Blatt 9739,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Lünen, Flur 20, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Bebelstraße
104 b, Größe: 348 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem eingeschossigem, teilunterkellerten Reihenmittelhaus, mit ausgebautem Dachgeschoss und eingeschossigem Anbau, bebautes Grundstück.

Bauakten aus dem baulichen Ursprung des Bewertungsobjektes lagen nicht vor. Die Siedlung, in deren Zusammenhang das Bewertungsobjekt errichtet wurde, ist um 1922 als Zechensiedlung entstanden. Die Wohnfläche beträgt geschätzt ca. 120 qm. Das Gebäude konnte zum Stichtag nicht von innen besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

172.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.